



Klienteninformation

Tschechien
Dezember 2018

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr zum Jahreswechsel dürfen wir uns mit einem kurzen Rückblick- und Ausblick an Sie wenden.

Unser Berufsstand erlebt derzeit einen großen Wandel. Vor allem im Bereich der Buchhaltung wird mehr und mehr automatisiert. Gleichzeitig werden die steuerlichen Vorschriften immer komplexer und anspruchsvoller.

Unsere In – Haus EDV Lösung bietet vielfältigste Möglichkeiten, die auch von unseren Klienten immer mehr genutzt werden. Neben der papierlosen Buchhaltung haben unsere Kunden über die sogenannte Klientenzone unserer Webseiten die Möglichkeit, ihre Daten sicher direkt auf unserem Server zu speichern und sie von da auch abzurufen. Mit BMD Com steht Ihnen eine komfortablere Web-Plattform zur Verfügung, um über die Zahlen ihres Unternehmens jederzeit informiert zu sein. Kontaktieren Sie uns und informieren Sie sich über die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten ihrer Buchhaltungsdaten.

Kanzleiintern haben wir ein stabiles Jahr hinter uns. Allerdings kommen mehr und mehr administrative Aufgaben auf uns zu, ohne sichtbaren Mehrwert für unseren Klienten. Nach der Kontrollmeldung waren wir heuer mit der Datenschutzgrundverordnung beschäftigt und jetzt mit der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer.

In der Beilage dürfen wir Sie über steuerliche Neuerungen informieren, die im nächsten Jahr auf uns zu kommen.

Trotz aller technischen Fortschritte wird unser Beruf immer anspruchsvoller, vor allem im Bereich der Steuerberatung. Komplizierte gesetzliche Regelungen kombiniert mit extensiven Strafbestimmungen bedürfen kompetenter Beratung. Da können Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen.

Ein Blick zu unseren Standorten: In allen drei Ländern Slowakei, Tschechien und Österreich konnten wir im Jahr 2018 ein solides Wachstum verzeichnen und beschäftigen an unseren 6 Standorten ca. 140 Mitarbeiter. In Brünn haben wir heuer ein neues, größeres Büro bezogen, das wir gemeinsam mit dem von uns geführten österreichischen Honorarkonsulat nutzen.

Wir dürfen uns bei allen unseren Mitarbeitern für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft zu permanenten Weiterbildung sehr herzlich bedanken.

Unser Dank gilt aber vor allem Ihnen, unseren Kunden, von denen wir manche schon seit unserer Gründung vor 27 Jahren betreuen.

Im Namen unseres gesamten Teams wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2019.

*Ihre
Marie Haasová, Mag. Helmut Hetlinger, Mag. Georg Stöger
und das gesamte Auditor Team*



Mag. Helmut Hetlinger
Geschäftsführer



Marie Haasová
Geschäftsführerin



Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer



Änderungen in der Steuer 2019

Gegen Ende jedes Jahres möchten wir Sie wieder über steuerliche Neuigkeiten für das kommende Jahr informieren. Die geplanten Änderungen der Steuergesetze, welche ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten sollten, werden jedoch bis zum Jahresende nicht mehr verabschiedet werden. Wir möchten Ihnen zumindest einen Überblick über die interessantesten, geplanten Änderungen geben. Über die Endfassungen der Novellen werden wir Sie in Klienteninformationen im kommenden Jahr informieren.

Änderungsvorschläge in der Umsatzsteuer

USt bei Finanzleasing

Die bisherige Gesetzeslage ermöglicht in den meisten Fällen des Finanzleasings, dass die USt gemäß den einzelnen Ratenzahlungen verteilt über die Laufzeit des Leasingvertrages abgeführt wird.

Diese Praxis steht allerdings nicht im Einklang mit der EU MwSt.-Richtlinie bzw. der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Demgemäß sollte, falls angenommen werden kann, dass das Eigentum am Leasinggegenstand am Ende der Laufzeit auf den Mieter übertragen wird, die USt. bereits bei Vertragsbeginn (wie bei einem Verkauf) zur Gänze abgeführt werden.

Die geplanten Änderungen sollten in jenen Situationen gültig sein, wo der betreffende Leasinggegenstand nach Inkrafttreten der Novelle an den Leasingnehmer übergeben wird. Das Inkrafttreten der neuen Regelung kann aber im Rahmen des Verabschiedungsprozesses auf den 1. Januar 2020 verschoben werden.

Geschäftsführerentlohnung

Die vorgeschlagene Definition „der ökonomischen Tätigkeit“ kann eine bedeutende Änderung der Besteuerung von Geschäftsführern bringen.

Bis jetzt waren Einkünfte, welche der Lohnsteuer unterliegen, nicht Gegenstand der Umsatzsteuer.

Nach der üblichen Praxis werden Geschäftsführer ohne Rücksicht auf deren tatsächliches Verhältnis zur Gesellschaft als gewöhnliche Dienstnehmer behandelt,

und die betreffenden Einkünfte unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Diese Vorgangsweise steht jedoch im Widerspruch zu der EU Richtlinie sowie zu der europäischen und tschechischen Judikatur.

Neu müsste jeder Geschäftsführer beurteilen, in welchem Verhältnis er zu der Gesellschaft steht, welche Risiken er trägt usw. Stellt er fest, dass es sich in seinem Fall um eine ökonomische Tätigkeit handelt, müsste er von seinen Einnahmen nicht nur weiterhin die Lohnsteuer, sondern auch die USt. abführen.



Wahrscheinlich wird auf Grund vieler Unklarheiten und Diskussionen die Novelle gar nicht verabschiedet werden.



Gutscheine

Da immer mehr verschiedene Arten von Gutscheinen ausgegeben werden, musste ihre Besteuerung in ganz Europa harmonisiert werden. In der tschechischen Gesetzgebung wird somit eine diesbezügliche Regelung eingeführt und es wird zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden.



Bei einem Einzweck-Gutschein müssen der Steuersatz und der Liefer- bzw. Leistungsort (konkretes Land) der Waren oder Dienstleistungen, welche mit dem Gutschein erworben werden können, bekannt sein. Die USt. muss gemäß dem Zeitpunkt des Verkaufes des Gutscheines abgeführt werden. Bei der Einlösung des Gutscheines entsteht somit keine USt. mehr.

All andere Gutscheine gelten als Mehrzweck-Gutscheine. Es handelt sich z.B. um Gutscheine für Waren, die in verschiedenen Ländern oder mit unterschiedlichen USt.-Sätzen erworben werden können. Bei diesen Gutscheinen wird zum Zeitpunkt des Kaufes des Gutscheines keine USt. fällig. Diese wird erst bei der Einlösung des Gutscheines fällig, wenn bekannt ist, um welche konkrete Lieferung oder Leistung es sich handelt.

Ein Mehrzweck-Gutschein wird somit gleich wie eine Anzahlung für eine vorher nicht bekannte Leistung behandelt, aber mit dem Vorteil der einfacheren Übertragung.

Datum der steuerbaren Leistung bei Nebenleistungen zur Miete

Die Vermieter freuen sich bestimmt über die geplante Änderung der USt.-Regeln bei der Verrechnung von bestimmten Nebenleistungen zur Miete.

Das Datum der steuerbaren Leistung verschiebt sich, bis der Vermieter von seinen Lieferanten die tatsächliche Höhe erhaltener Leistungen erfährt.

Diese Regel ist jedoch bei der Weiterverrechnung von Energien, Abwasser und Telekommunikationsdiensten nicht anwendbar.

Ausstellung und Zustellung von Rechnungen

Das bisher geltende Gesetz verpflichtet den Steuerpflichtigen Rechnungen auszustellen.

Das Gesetz verpflichtet nun den Aussteller der Rechnung ausdrücklich, vertretbare Bemühungen auf sich zu nehmen, um die Rechnung dem Empfänger der Leistung zuzustellen.

Datum der steuerbaren Leistung bei Gutschriften

Eine weitere Änderung bringt eine Lockerung der Regeln für die Korrekturen der Steuer bei Gutschriften.

Bei nachträglichen Preiskorrekturen muss aktuell der Lieferant auf die Zustellung der Gutschrift beim Empfänger warten. Erst dann kann er seine abgeführte Steuer reduzieren.



Die Novelle sieht vor, dass als Datum der steuerbaren Leistung das Datum der Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage angesehen wird. Der Aussteller der Rechnung muss dann allerdings gemäß der Novelle vertretbare Bemühungen auf sich nehmen, um den korrigierten Steuerbeleg dem Abnehmer zuzustellen. Dann kann er die USt. reduzieren und muss auf die Bestätigung des Abnehmers, dass er den korrigierten Steuerbeleg erhalten hat, nicht warten.



Vorsteuerrückerstattung aus Immobilienreparaturen

Wird eine Immobilie angeschafft und Vorsteuer in Anspruch genommen, so muss der Steuerpflichtige 10 Jahre überwachen, für welchen Zweck diese Immobilie genutzt wird. Nutzt er die Immobilie für private Zwecke oder für eine von der USt. befreite Tätigkeit, muss er anteilig die ursprünglich geltend gemachte Vorsteuer rückerstatten. Das gleiche gilt auch für technische Aufwertungen dieser Immobilie.

Neu wird diese Pflicht auch auf die geltend gemachte Vorsteuer aus Reparaturen im Wert von mehr als 200 TCZK erweitert.

USt. bei Immobilien für dauerhaftes Wohnen

Gemäß der geplanten Novelle ist die Miete von Immobilien, die für dauerhaftes Wohnen bestimmt sind, immer eine umsatzsteuerbefreite Leistung ohne Vorsteuerabzug. Die Möglichkeit auf Umsatzsteuer zu optieren, wurde gestrichen.



Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlik@auditor.eu

Änderungsvorschläge in der Einkommensteuer

Die vorgesehene Novelle der Einkommensteuer bringt vor allem Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken.

Steuerpflicht von Finanzierungskosten

Die Novelle bringt eine weitere Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Finanzierungskosten bei juristischen Personen und gilt auch für nicht verbundene Personen. Als Finanzierungskosten gelten Zinsen, Kreditbeschaffungskosten, Vermittlungsprovisionen, Leasingzinsen etc.

Die Grenze für die steuerliche Absetzbarkeit von Finanzierungskosten liegt bei dem höheren der beiden folgenden Werte:

- 30 % des steuerlichen Gewinnes vor Zinsen, Besteuerung und Abschreibungen, oder
- von 80 Mio. CZK.

Die neue Regelung wird vor allem große juristische Personen betreffen, sie gilt nicht für Banken und Versicherungen.

Exit-Tax

Diese Regelung soll verhindern, dass Vermögensgegenstände ohne Eigentümerwechsel in Länder mit niedrigen Steuern transferiert werden. Die Änderung betrifft wiederum nur juristische Personen. Die Vermögensverlagerung aus der Tschechischen Republik gilt als fiktiver Verkauf und wird in der Tschechischen Republik besteuert. Die Regelung gilt auch im Falle der Verlegung der steuerlichen Residenz von Handelskorporationen ins Ausland.

Missbrauch von Rechten

Als Missbrauch von Rechten oder auch Gesetzmäßigkeit werden Transaktionen ohne ökonomische Begründung, deren überwiegender Grund eine steuerliche Optimierung ist, betrachtet.

Die tschechischen Gerichte wenden dieses Prinzip bereits an, obwohl es bisher nicht exakt gesetzlich geregelt war. Neu wird der Missbrauch des Rechtes in der Abgabenordnung definiert.



Besteuerung von ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten in Tschechien

Die Novelle des Gesetzes soll die Verlagerung der Besteuerung aus Tschechien in Länder mit günstigen Steuern durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in diesen Ländern und die Verlagerung von Gewinnen in diese Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten vermeiden.

Zur Anwendung dieser neuen Verordnung kommt, es wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- die beherrschte ausländische Gesellschaft übt keine bedeutende ökonomische Tätigkeit aus; und
- die Körperschaftsteuer ist im Land der beherrschten ausländischen Gesellschaft niedriger als die Hälfte dieser Steuer in Tschechien.

Werden die höher angeführten Bedingungen erfüllt, muss die tschechische beherrschende Gesellschaft die Gewinne der beherrschten ausländischen Gesellschaft bzw. der Betriebsstätte in Tschechien versteuern (im Verhältnis zu der Höhe der Beteiligung), wobei nur bestimmte Arten von Einkünften zu berücksichtigen sind.

Hybride-Missverhältniss

Unter hybriden Missverhältnissen versteht man Situationen, in denen es auf Grund von unterschiedlichen Rechtsregelungen einzelner Länder zur Geltendmachung von steuerli-

chen Abzügen in mehreren Ländern kommt, oder dass in keinem Land das Einkommen besteuert wird. Die Novelle soll solche Situationen verhindern.

Meldung von befreiten Einnahmen aus dem Ausland

Mit Rücksicht auf den internationalen Informationsaustausch führt die Novelle eine Pflicht ein, Einnahmen von Nichtresidenten, die von der Steuer befreit sind, bzw. in Tschechien gemäß einem internationalen Vertrag nicht besteuert werden, zu melden. Es handelt sich z.B. um Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften, die in Tschechien von der Steuer befreit sind.

Nicht besteuerte Einnahmen, die an einen Nichtresidenten im Gesamtwert von weniger als 100 TCZK pro Kalendermonat ausgezahlt werden, müssen nicht gemeldet werden. Der Steuerverwalter kann auf Basis eines Antrages den Steuerzahler von dieser Pflicht entbinden.

Wird dieser Meldepflicht nicht nachgegangen, kann eine Strafe von bis zu 500 TCZK auferlegt werden.



Ing. Jan Hložek

Steuerberater

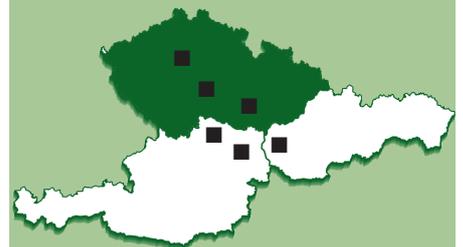
T: +420 565 502 517

jan.hlozek@auditor.eu

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 27 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1

T: +420 224 800 411

praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov

T: +420 565 502 502

pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brunn

Palast JALTA

Dominikánské nám. 656/2, Brunn

T: +420 542 422 601

brno@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.